

STATUTEN des Vereins

ESTA - VEREINIGUNG DER LEHRENDEN FÜR SAITENINSTRUMENTE IN ÖSTERREICH

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen:

„ESTA - VEREINIGUNG DER LEHRENDEN FÜR SAITENINSTRUMENTE IN ÖSTERREICH“.

(Der Text der Statuten ist geschlechtsneutral zu lesen)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet Österreichs.

(3) Der Verein ist Mitglied der Dachorganisation Europäische Gesellschaft der Pädagogen für Saiteninstrumente - ESTA (European String Teachers Association) mit Sitz in Bern nach Maßgabe von deren Statuten.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

(1) Der Verein bezweckt die Förderung junger österreichischer Musiker im In- und Ausland und fördert den Erfahrungsaustausch auf den Gebieten

- a) der Pädagogik für Saiteninstrumente; insbesondere die Intensivierung der Zusammenarbeit von Musikschulen, Konservatorien und Musikuniversitäten im Interesse einer sinnvollen, praxisorientierten pädagogischen Ausbildung zukünftiger Instrumentallehrer; weiters die Förderung von Weiterbildung der österreichischen Pädagogen für Streich- und andere Saiteninstrumente auf allen Ausbildungsebenen
- b) der Literatur für Saiteninstrumente
- c) der Interpretationsfragen
- d) der Konzertpraxis
- e) des allgemeinen Interesses am Spielen von Saiteninstrumenten (insbesondere auch in Kindergärten, Pflichtschulen und Höheren Schulen)

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Ein allenfalls entstehender Gewinn darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern ist ausschließlich für die verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES DES VEREINES

- (1) Der Zweck des Vereines soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Tagungen und Seminare
 - b) Vorträge und Vortragsreihen
 - c) Konzerttätigkeit
 - d) Stiftung von Preisen, Ausschreibung von Stipendien
 - e) Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - d) Sponsorenverträge
 - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung verwendeten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner Zwecke anderen Organisationen oder juristischen Personen, die die gleichen Ziele verfolgen, beitreten oder mit solchen kooperieren.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Arbeit des Vereines beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch außerordentliche Zuwendungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die unbeschränkt handlungsfähig und unbescholten sind, sowie juristische Personen werden. Sie müssen die Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele mitbringen oder diese durch besondere Zuwendungen fördern.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen *Konkurses, Verlust* der Eigenberechtigung oder wegen Vertrauensverlustes infolge gerichtlicher strafbarer Handlungen verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu (bei juristischen Personen ist dieses durch einen Bevollmächtigten auszuüben); das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen unter den Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 8

ORGANE DES VEREINES

(1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) sowie das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

DIE GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens *einem Zehntel* der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss Ort und Zeit der Versammlung genau angeben sowie die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge zur Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingebrachte, dringliche Anträge müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sie dürfen nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Generalversammlung widersprechen.

(5) Zu Beginn der Generalversammlung wird die vorläufige Tagesordnung aktualisiert (§ 10) und beschlossen; diese Tagesordnung ist für den weiteren Verlauf der Sitzung verbindlich.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Niemand kann mehr als drei Stimmen haben. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§10

AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer für die jeweilige Funktionsperiode von vier Jahren
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands.
- c) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- d) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(2) Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sind. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

§ 11

DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten, der die Funktion des Obmannes ausübt
- b) dessen Stellvertreter {Vizepräsident), der die Funktion des Stellvertreters des Obmannes ausübt
- c) dem Schriftführer
- d) dessen Stellvertreter
- e) dem Kassier
- f) dessen Stellvertreter
- g) allenfalls kooptierten Bundesländervertretern

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Ferner hat der Vorstand das Recht für die Dauer seiner Funktionsperiode, für jedes im Vorstand nicht vertretene Bundesland zusätzlich ein Mitglied als ständigen Vertreter in den Vorstand zu kooptieren.

Besteht in einem Bundesland eine Organisation, die die gleichen oder ähnliche Ziele wie die ESTA hat, so kann insbesondere aus diesem Bereich ein Mitglied in den Vorstand kooptiert werden. Dem Vorstand steht das Recht zu, zu entscheiden, aus welchem Bereich ein Mitglied kooptiert werden soll.

In Ausnahmefällen sind einzelne der kooptierten Bundesländermitglieder mit Genehmigung des Gesamtvorstands berechtigt, Zweigvereine zu gründen. Die Satzung des Zweigvereins hat sich an diese Satzung anzulehnen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Für die kooptierten Mitglieder gelten die Regeln des § 11 Abs. (8) und (9) sinngemäß.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung hat die vorläufige Tagesordnung sowie Sitzungsort und -zeit zu enthalten. Sie hat mindestens zwei Wochen (den Tag der Einberufung und der Sitzung nicht mitgerechnet) vor der Sitzung zu erfolgen, falls nicht Gefahr im Verzug ist oder alle Mitglieder einverstanden sind.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit a - f anwesend sind. Schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vorstandsmitglieds ist zulässig. Niemand kann mehr als zwei Stimmen führen. In dringenden Fällen sowie bei Angelegenheiten, die nach Auffassung des Präsidenten keiner Beratung bedürfen, können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufwege gefasst werden. Soweit die Abstimmung nicht schriftlich, sondern telefonisch oder per E-Mail erfolgt, hat der Vorsitzende darüber sogleich ein Protokoll zu verfassen. Über Umlaufbeschlüsse ist jedenfalls in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten. Für die Abstimmung gelten im Übrigen die allgemeinen Regeln. Ein Umlaufbeschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens zwei Mitglieder Diskussion verlangen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung dessen Stellvertreter (Vizepräsident). Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (durch die Generalversammlung, § 10 Abs. 1) und Rücktritt (Abs. 9).

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, insbesondere die statutengemäße Verwirklichung der Ziele des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Bei der Durchführung seiner Obliegenheiten kann er sich einer ehrenamtlichen oder nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten einer hauptamtlichen, immer jedoch gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 11 (1) lit a-f weisungsgebundenen Bürokräft (Sekretär/in) bedienen. Sie kann zu allen Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung beratend beigezogen werden.

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung einschließlich der Erstellung eines Wahlvorschlages für die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Benennung der stimmberechtigten Delegierten für die Delegiertenversammlung der Dachorganisation nach Maßgabe von deren Satzung
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

(2) Die kooptierten Mitglieder repräsentieren die ESTA in ihrem Bundesland unter Einhaltung der ESTA - Statuten. Sie sind abhängig von den Beschlüssen des Gesamtvorstands. Lokale Veranstaltungen, die mit den ESTA - Statuten im Einklang stehen, können von kooptierten Vorstandsmitgliedern unter der Voraussetzung, dass dem Verein ESTA keinerlei Verbindlichkeiten entstehen, in eigener Verantwortung unter Berufung auf die ESTA und unter Verwendung des Logos der ESTA in Absprache mit dem Vorstand durchgeführt werden. Die kooptierten Mitglieder haben darüber jeweils dem Gesamtvorstand zu berichten.

§ 13

BESONDERE AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Darüber hinaus kann der Präsident jederzeit ein anderes Vorstandsmitglied mit der Durchführung einzelner Aufgaben, die in seiner Kompetenz liegen, betrauen.

Einzelne Geldangelegenheiten, bei denen ein Betrag von jeweils € 200,- an Geld oder Geldeswert nicht überschritten wird, bedürfen lediglich der Unterschrift des Präsidenten, es sei denn, die Summe solcher vermögenswerten Dispositionen innerhalb eines Kalendermonats übersteigt € 500,- in welchem Fall jene vermögenswerte Disposition, mit der die Grenze von € 200,- überschritten wird, und alle weiteren zusätzlich der Unterschrift des Kassiers bedürfen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(2) Der Vizepräsident übernimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

(3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er hat den Präsidenten und den Vizepräsidenten bei der Führung der Geschäfte des Vereines, insbesondere der organisatorischen Aufgaben der laufenden Vereinsführung, sowie der Pflege des Kontaktes mit den ESTA-Mitgliedern anderer europäischer Länder sowie mit Organisationen gleicher Zielsetzung in europäischen und nichteuropäischen Ländern zu unterstützen.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung sowie für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich.

(5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier zu unterzeichnen.

§14

DIE RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs (3), (8) und (9) sinngemäß.

§15

DAS SCHIEDSGERICHT

(1) In allen den Verein betreffenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Verlangen nach Einberufung dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder des Vereines können zur Begleichung der etwaigen Schulden des Vereines über ihren Jahresbeitrag hinaus nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Die außerordentliche Generalversammlung hat auch über das vorhandene Vereinsvermögen die Liquidation zu beschließen; insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen einer Organisation zu, die einen gleichen gemeinnützigen Zweck wie dieser Verein verfolgt, und das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung verwendet.